

## II.

## Aufgaben

## §7

Dem Amt obliegt in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und mit den anderen jeweils zuständigen zentralen Organen die komplexe Vorbereitung und Durchführung aller Entscheidungen, die

- die Feststellung und Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin,
- die Sicherung der Vermögensrechte der DDR sowie ihrer staatlichen Organe und Institutionen in anderen Staaten und Westberlin

betreffen. Davon ausgenommen ist die Verantwortung für die Sicherung der Forderungen, die sich aus den laufenden Außenhandels-, finanziellen und Bankbeziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin ergeben.

## §8

Dem Amt obliegt die Kontrolle über das in der DDR befindliche und der staatlichen Verwaltung unterliegende Vermögen von Berechtigten aus anderen Staaten und aus Westberlin.

## §9

Das Amt unterstützt durch unmittelbare Teilnahme, Konsultation oder gutachterliche Stellungnahmen die Vorbereitung, den Abschluß und die Realisierung von völkerrechtlichen Abkommen und Wirtschaftsverträgen, die volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben betreffen, wenn die Mitarbeit des Amtes durch Beschluß des Ministerrates oder auf Weisung des Vorsitzenden des Ministerrates festgelegt ist.

## §10

Das Amt analysiert und unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Sicherung und Durchsetzung der Vermögensrechte der Bürger der DDR in anderen Staaten und in Westberlin.

## III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung  
im Rechtsverkehr

## §11

(1) Der Leiter des Amtes hat einen Stellvertreter. Dieser wird durch den Ministerrat berufen und abberufen. Die Pflichten und Rechte des Stellvertreters werden durch den Leiter des Amtes geregelt.

(2) Die Organisation der Arbeit im Amt sowie die Verantwortung der Abteilungsleiter und Mitarbeiter regelt der Leiter des Amtes in einer Arbeitsordnung.

## § 12

Das Amt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## §13

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. III S. 839) sowie in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1952 zu dieser Verordnung (GBl. Nr. 114 S. 745) festgelegten Aufgaben des Ministeriums der Finanzen werden durch das Amt wahrgenommen.

Berlin, den 31. Oktober 1974

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

### Achte Durchführungsbestimmung\* zur Bibliotheksverordnung

vom 6. November 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1970 zur Bibliotheksverordnung (GBl. II Nr. 89 S. 627) folgendes bestimmt:

## §1

(1) §4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Kultur jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres einzureichen.“

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde des Ministers für Kultur verbunden sowie mit einer «inmaligen finanziellen Anerkennung in Höhe von

500 M für den Titel ‚Oberbibliothekar‘

750 M für den Titel ‚Bibliotheksrat‘

1 000 M für den Titel ‚Oberbibliotheksrat‘.“

## §2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1974

Der Minister für Kultur  
H o f f m a n n

\* 7. DB vom 5. Januar 1972 (GBl. II Nr. 3 S. 26)